

Leitfaden für die verpflichtende Erklärung zur Festsetzung des Betreuungsentgeltes

Was zählt zum Jahresbruttofamilieneinkommen?

Maßgebend für die verpflichtende Erklärung ist das Bruttojahreseinkommen der Erziehungsberechtigten beziehungsweise des Erziehungsberechtigten bei dem das/die Kind/er seinen/ihren Hauptwohnsitz hat/haben und die/der mit ihr/ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Partner*in. Das Bruttofamilieneinkommen ergibt sich aus der Summe der positiven Einkünfte des vorhergehenden vollen Kalenderjahres.

Zum Familieneinkommen zählen: Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit einschließlich Urlaubs-, Weihnachtsgeld und 13. Gehalt, Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus Gewerbebetrieben, Einkünfte aus Kapitalvermögen etc., Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Kindergeld, Kinderzuschlag, Unterhaltsleistungen, sonstige Einkünfte, Arbeitslosengeld, Elterngeld etc.

Abzugsfähig ist für jedes kindergeldberechtigte Kind ein steuerlicher Freibetrag in Höhe von derzeit 9.756,00 €. Bei getrenntlebenden Eltern und ohne eine/einen im Haushalt lebenden Partner*in, wird der halbe Freibetrag angesetzt.

Zur Überprüfung Ihrer Selbsteinschätzung in Stufe 1 bis 7 können auf Verlangen folgende Unterlagen angefordert werden:

- Verdienstabrechnungen der letzten 12 Monate inkl. Nachweis über Urlaubs- und Weihnachtsgeld oder Einkommenssteuerbescheid vom Vorjahr.
- Nachweis über Einkünfte aus Vermögen (Sparguthaben, Festgeld, etc.)
- Kindergeld, Kinderzuschlag
- Unterhalt/Unterhaltsvorschuss (Urkunde und Urteil)
- sonstiges Einkommen: z. B. Renten, Unterhaltsleistungen, Elterngeld, BAB,
- BAföG, Arbeitslosengeld, etc.
- Miet- und Pachteinnahmen ohne Nebenkosten
- Nachweis über Unterhaltszahlungen an Personen, die nicht in der Lebensgemeinschaft wohnen

Hinweis:

Wenn sich Ihr Einkommen im laufenden Kalenderjahr verändert, sind Sie verpflichtet, die Verwaltung der Gemeinde Eningen unter Achalm zu informieren. Sie können eine Anpassung der Beitragseinstufung beantragen. Die Änderung in eine niedrigere Einkommensstufe ist nach Eingang lediglich 6 Monate rückwirkend möglich. Eine Anpassung des Entgeltes nach der Geburt eines weiteren Kindes erfolgt nach Mitteilung der Eltern durch Vorlage der Geburtsurkunde. Das Entgelt wird ab dem Monat der Geburt angepasst jedoch höchstens 6 Monate rückwirkend.